

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hansjörg Schmidt (SPD) vom 27.01.2012

## und Antwort des Senats

- Drucksache 20/3035 -

### **Betr.: Online-Übertragungen der Bezirksversammlungen**

*Das Live-Streaming von Sitzungen der Hamburgischen Bürgerschaft wird seit Jahren von der Bürgerschaft angeboten. Auch aus den Bezirken gibt es nun Initiativen, die Sitzungen der Bezirksversammlungen durch Online-Übertragungen einem größeren Publikum näherzubringen. Aus einer Stellungnahme des Bezirksamts Bergedorf geht hervor, dass der Vertrag mit der Betreibergesellschaft von hamburg.de ein Live-Streaming erschweren würde. Dies wirft einige Fragen auf.*

*Ich frage den Senat:*

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) hat mit der hamburg.de GmbH & Co KG (Betreibergesellschaft) im Jahr 2003 einen Vertrag über den Betrieb eines internetbasierten Stadtinformationssystems geschlossen (Betreibervertrag). Auf dessen Grundlage wird der Internetauftritt der FHH veröffentlicht. Die Betreibergesellschaft hat danach die Verpflichtung, der FHH die notwendige Infrastruktur zur Publikation der Verwaltungsinhalte bereitzustellen. Die FHH ist verpflichtet, die originär von der Verwaltung erzeugten oder beauftragten Inhalte auf dem Stadtportal zu präsentieren. Als Verwaltung gelten im Sinne des Betreibervertrags die Dienststellen der Stadt Hamburg. Bei den Bezirksversammlungen handelt es sich nach dem Bezirksverwaltungsgesetz um Verwaltungsgremien, um so genannte Verwaltungsausschüsse. Dies ergibt sich insbesondere aus § 3 Bezirksverwaltungsgesetz. Der Betreibervertrag ist somit auch für die Bezirksversammlungen einschlägig.

Hinsichtlich einer von der Bezirksversammlung beauftragten Online-Übertragung aus ihren Sitzungen hat die FHH mittlerweile folgende Vereinbarung mit der Betreibergesellschaft getroffen:

1. Der Stream der Bezirksversammlung wird auf dem Stadtportal hamburg.de ausgestrahlt.
2. Der Livestream kann kostenfrei auf Websites Dritter eingebunden werden.
3. Die Unterseite, auf der der Stream eingebunden ist, muss werbefrei sein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Gab es bereits Online-Übertragungen von Bezirksversammlungssitzungen oder aus Ausschüssen von Bezirksversammlungen?*

Im Bezirk Altona werden Ausschnitte aus der Bezirksversammlung Altona und deren Ausschüssen angeboten.

Im Bezirk Bergedorf gab es bereits digitale Aufzeichnungen von Sitzungen der Bezirksversammlung (z.B. Bergedorfer Jugendkonferenz). Sofern der Bezirksverwaltung bekannt, wurden diese gefilmten Inhalte nicht per Live-Streaming, sondern zeitversetzt und redaktionell bearbeitet online gestellt und erfolgten insbesondere nicht im Auftrag des Bezirks.

Im den übrigen Bezirken gibt es bisher keine Online-Übertragungen.

2. *In welchen Bezirken gibt es aktuell Initiativen, die Sitzungen der Bezirksversammlung ins Internet zu übertragen?*

In den Bezirksamtern Altona und Bergedorf gibt es Bestrebungen, die Sitzungen der Bezirksversammlungen ins Internet zu übertragen.

Im Bezirk Hamburg-Nord läuft ein entsprechender Klärungsprozess.

Im Bezirk Harburg liegt der Bezirksversammlung ein Antrag der GAL vor. Der Antrag verfolgt die Zielsetzung, „...ein Konzept zur Übertragung und Archivierung von Sitzungen der Bezirksversammlung im Internet zu erarbeiten, Kosten zu ermitteln und dem Hauptausschuss abschließend zu berichten ...“ Der Antrag ist noch nicht beschlossen, sondern wurde zunächst einer sog. „Geschäftsordnungskommission“ der Bezirksversammlung zur Diskussion überlassen.

In den übrigen Bezirken sind keine Initiativen bekannt.

3. *Welche gesetzlichen und/oder dienstlichen Vorschriften müssen für eine Online-Übertragung von Sitzungen der Bezirksversammlungen geändert werden?*

Die Regelungen im Bezirksverwaltungsgesetz stehen einer Online-Übertragung nicht entgegen. Gegebenenfalls müssten § 14 (Öffentlichkeit) und § 7 (Verschwiegenheit) BezVG sowie die Geschäftsordnungen der Bezirksversammlungen ergänzt werden.

4. *Gibt es vertragliche Bindungen an einen bestimmten Dienstleister (zum Beispiel Dataport oder hamburg.de) für die technische Bereitstellung so eines Live-Streamings?*

Nein. Die Bezirksversammlungen können jeden technischen Dienstleister unter Berücksichtigung der allgemeinen vergaberechtlichen Bedingungen auswählen.

5. *Wäre ein Live-Streaming durch die Betreibergesellschaft von hamburg.de mit dem derzeitigen Vertrag abgedeckt oder fallen dafür weitere Kosten an?*

Die technische Herstellung (Kamera, Leitungen etc.) des Streams aus der Bezirksversammlung ist durch den Betreibervertrag nicht abgedeckt. Die Kosten für die Einbindung des Streams in das Portal sind abgedeckt durch den Betreibervertrag, sofern die vorhandenen technischen Mittel ausreichen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Online-Übertragungen von Drittanbietern der Bezirksversammlungen auf dem Stadtportal hamburg.de eingebunden werden können?*

Der Anbieter muss einen entsprechenden Quellcode liefern, der in die Seite eingebettet werden kann.

7. *Können die Betreiber von hamburg.de die Veröffentlichung von Inhalten verhindern, wenn diese beispielsweise weitere Anpassungen an das Content-Management-System von hamburg.de nach sich ziehen?*

Die Veröffentlichung von Inhalten kann seitens der Betreibergesellschaft nur verhindert werden, wenn Konkurrenzprodukte zu bestehenden Portalangeboten eingebunden werden sollen (zum Beispiel Veranstaltungskalender, Behördenfinder). Diese Konflikte bestehen bei der Einbindung eines Livestreams nicht. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. *Sehen die Lizenzbestimmungen von auf hamburg.de veröffentlichten Inhalten eine weitere Verwendung auf anderen Portalen (zum Beispiel YouTube) vor?*

Soweit die Redaktion der Betreibergesellschaft von hamburg.de Inhalte (Artikel, Bilder etc.) selbst erstellt hat und somit Rechteinhaberin ist, stellt sie diese Inhalte Dritten bzw. anderen Portalen grundsätzlich zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist die Seriosität des „Lizenznehmers“. Dabei wird sorgfältig von Fall zu Fall entschieden. Bei Inhalten der FHH findet eine Abstimmung zwischen der Betreibergesellschaft und der Online-Redaktion der Pressestelle des Senats statt.

Lizenzbestimmungen existieren nicht, sie wären auch nicht zweckmäßig. Unabhängig von einer ausdrücklichen Genehmigung im Einzelfall findet sich unter Ziffer 3 der Nutzungsbedingungen eine Regelung, wie sie auf allen Portalen zu finden ist: „Alle in hamburg.de veröffentlichten Inhalte, Informationen, Bilder, Datenbanken und Dienste sind urheberrechtlich geschützt. Die Nutzung ist nur zum persönlichen privaten Gebrauch gestattet. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung, Verbreitung, oder Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt.“

Soweit es zweckmäßig erscheint, werden auch Videos auf YouTube veröffentlicht. Zu Online-Übertragungen aus den Bezirksversammlungen siehe Vorbemerkung.

*9. Mit welchen Kosten sind in etwa für einen Bezirk zu rechnen und aus welchen Titeln können diese getragen werden?*

Der Senat hat (noch) kein Live-Streaming eingesetzt. Da dies auch aktuell nicht geplant ist, hat der Senat keine Marktkenntnis und daher keine Einschätzung hinsichtlich der damit verbundenen Kosten. Die Mittel werden ggf. aus Titeln der Bezirksversammlung getragen.